

*Rechtfertigungsnarrative in der Frühen Neuzeit: Politische Normen in europäischen  
Ständedebatten des 16./17. Jahrhunderts*

**Bericht zum Arbeitsgespräch im Alfried Krupp Wissenschaftskolleg Greifswald  
(21./22. September 2009)**

Veranstalter: Lehrstuhl für neuere allgemeine Geschichte unter besonderer Berücksichtigung der Frühen Neuzeit, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main  
Exzellenzcluster 243 „Die Herausbildung normativer Ordnungen“

Das am 21./22. September 2009 im Alfried Krupp Wissenschaftskolleg Greifswald abgehaltene und vom Lehrstuhl für neuere allgemeine Geschichte unter besonderer Berücksichtigung der Frühen Neuzeit (*Luise Schorn-Schütte*) im Rahmen des Exzellenzclusters 243 „Die Herausbildung normativer Ordnungen“ initiierte Arbeitsgespräch, war um drei sich überlagernde thematische und methodische Schwerpunkte zentriert: um den Vergleich europäischer Regionen (Polen, Hessen-Kassel, Jülich-Kleve, Frankreich und England), die Erschließung von „Rechtfertigungsordnungen“ über die Analyse politischer Sprachen und die politische Theologie.

Dass normative Ordnungen als „Rechtfertigungsordnungen“ analysiert werden können, ist eine zentrale Forschungsachse des Exzellenzclusters 243 „Die Herausbildung normativer Ordnungen“<sup>1</sup>. Dieser Ansatz eröffnet eine neue Forschungsperspektive auf die Ständedebatten in der Frühen Neuzeit, die über Rechtfertigungsnarrative erschlossen werden sollen.

Die Frühneuzeitforschung positioniert sich innerhalb des Clusters mit dem Projekt „Rechtfertigungsnarrative in der Frühen Neuzeit: Politische Normen in europäischen Ständedebatten des 16./17. Jahrhunderts“, das zwei Teilprojekte jeweils zu den politischen Normen in den Ständedebatten in Hessen-Kassel und in Polen verbindet. Darüber hinaus partizipiert das Projekt an einem weiteren Projekt zu „Menschenwürde/Menschenrechte in der Frühen Neuzeit“ (*Matthias Lutz-Bachmann, Kirstin Bunge*), in dem die spanische Spätscholastik (Schule von Salamanca) eine zentrale Rolle einnimmt.

Das Projekt „Rechtfertigungsnarrative in der Frühen Neuzeit: Politische Normen in europäischen Ständedebatten des 16./17. Jahrhunderts“ befasst sich speziell mit den frühneuzeitlichen Ständen und deren Rolle in der Entwicklung eines normativen Rahmens in der europäischen Politik. Charakteristisch hierbei sind die Verzahnung von politischem und religiösem Denken sowie eine

---

<sup>1</sup> Normative Ordnungen sind nach *Rainer Forst* „Rechtfertigungsordnungen“ und eingebettet in sogenannte „Rechtfertigungsnarrative“. Diese sind historisch begründet und werden „über lange Zeiträume tradiert, modifiziert, institutionalisiert und praktiziert“, zitiert auf: <http://www.normativeorders.net/de/component/content/article/330>. Das Forschungsfeld 2 des Clusters, in dessen Zusammenhang das genannte Projekt steht, ist den historischen Dimensionen von Normen und Normativität zugeordnet.

europaweite Parallelität widerstandsrechtlicher und theologiepolitischer Argumente. Die ersten Resultate der Quellenforschungen erlauben einen Vergleich der Debatten um politische Normen in den europäischen Regionen Hessen-Kassel und Polen im 16./17. Jahrhundert.

Im Rahmen des Arbeitsgesprächs wurden zunächst in zwei Fallstudien regionale Kontexte frühneuzeitlicher Rechtfertigungsnarrative abgedeckt. *Maciej Ptaszyński* („Zwischen Gemeinwohl und Staatsräson: Das Widerstandsrecht in den Ständedebatten der polnisch-litauischen Republik, 1548-1606/09“) zeichnete die Argumentation in Polen nach und *Therese Schwager* („Die politisch-theologische Sprache im hessen-kasselschen Ständekonflikt, 1604-1610) untersuchte die theologiepolitischen Rechtfertigungsnarrative im hessen-kasselschen Ständekonflikt von ca. 1604 bis ca. 1610. Methodisch stützen sich die Arbeiten zu Polen und Hessen-Kassel auf die Analyse politischer Sprachen (Koselleck, Skinner), auf ein in die Argumentationsgeschichte gewendetes begriffsgeschichtliches Verfahren.

*Schwager* (Frankfurt am Main) identifizierte in ihrem Beitrag auf der Grundlage von Gesprächs- und Vernehmungsprotokollen das „Gewissen“ sowohl als gemeinsames Argument aller Stände, einschließlich der sich aus der ständischen Ordnung lösenden Obrigkeit, als auch und insbesondere als einen politisch-theologisch umstrittenen Begriff. Dass die Vokabel „Gewissen“ zu einem umstrittenen Begriff avancierte, liegt darin begründet, dass das „Gewissen“ in den Debatten unterschiedlichen Kirchenbegriffen zugeordnet wird. Dass der Begriff „Gewissen“ sich zu einem theologiepolitischen Argument in den Ständedebatten entwickelte, ist letztlich im unterschiedlichen Verständnis von politisch-theologischer Ordnung des calvinistischen Landgrafen Moritz von Hessen-Kassel, seiner theologischen Berater und der lutherischen Stände in seinem Territorium begründet. So konfliktierte das „ius episcopalis“ des Landesherrn mit der von der lutherischen Geistlichkeit vorgebrachten „Dreiständelehre“. Infolgedessen hatte das Gewissensargument gleichermaßen eine herrschaftslegitimierende und eine widerstandsrechtliche Funktion.

*Ptaszyński* (Warschau) nahm in seinem Vortrag den Widerstandsartikel von 1609, eine Einführung zum Artikel „de non praestanda oboedientia“, in Polen als Ausgangspunkt. Auf der Grundlage einer Untersuchung der Reichstagsakten und der mit dem Reichstag verbundenen Publizistik näherte sich *Ptaszyński* der Widerstandsidee, die er in der Analyse „bestimmter Einheiten der politischen Sprache“ vertiefte. Dabei konzentrierte er sich auf die Begriffe „Freiheit“ und „Tyran“. Schließlich stellte er den Ursprung, die Argumente und die Tradition des Privilegs von Mielnik 1501 in den ereignispolitischen Zusammenhang der Auseinandersetzung des Adels mit dem letzten König der Jagiellonendynastie, Sigismund II. *Ptaszyński* kam zu dem Ergebnis, dass in den Normendebatten der Zeit sehr differenziert vom Widerstand gehandelt wurde. In den Reichstagsdebatten und der Reichstagspublizistik der polnischen Stände des 16. und 17. Jahrhunderts

lässt sich eine starke Anbindung an die Traditionen der alten Rechte und Freiheiten beobachten. In dieser Tradition fanden sowohl die christliche Herrschaft, als auch das Mitspracherecht des Adels ihre Begründung. Die Argumentation des protestantischen und katholischen Adels entsprach zwar juristischen Konstruktionen und lag den theologischen Formulierungen fern. Doch sie hatte ihre Wurzel im Konzept der „politica christiana“, das die Handlungsräume der Stände und des Königs beschrieb.

Die Projektvorstellungen regionaler Fallstudien fanden in der für die Herrschaftsordnungen der Frühen Neuzeit besonders relevanten Frage der politischen Theologie ein *Tertium comparationis*. *Ptaszyński* entwickelte die Thematik der politischen Theologie, der Verzahnung von Religion und Politik, am Beispiel des polnischen jesuitischen Hofpredigers Piotr Skarga und des reformierten Lamentologen Andreas Volanus. *Schwager* zog, auf die Entwicklung der politischen Theologie zu einem *Terminus technicus* um 1600 abhebend, eine Linie vom konfessionellen Ständekonflikt in Hessen-Kassel zu den politisch-theologischen Konzeptionen, wie sie der „Biblischen Policey“ (1653) des Juristen Dietrich Reinkingk zu entnehmen sind.

Die regionalen „Rechtfertigungsordnungen“ im 17. Jahrhundert fanden in dem Beitrag *Robert von Friedeburgs* (Rotterdam) eine Erweiterung. *Von Friedeburg* führte in seiner vergleichenden Studie die Rechtfertigungsmuster in zwei Regionen im Alten Reich (Hessen-Kassel und Jülich-Kleve) und die Debatten in Frankreich im Zusammenhang der Fronde zusammen („Patria und Patrioten im Konflikt zwischen Ständen und Fürsten: Hessen-Kassel, Jülich und die Fronde, ca. 1614-52“). Dabei konnte er eindeutige Unterschiede ausmachen, die darin begründet sind, dass die Reichsstruktur eine andere rechtliche Konstellation bedingte, als dies im Kontext der Fronde (1648-1652) in Frankreich gegeben war. Nach einer begriffsgeschichtlichen Erörterung von „Despotie“ und „dominus“ ging Friedeburg zu den regionalen Fallstudien über und formulierte zwei Thesen. Erstens: Die Stände treten als Patrioten auf und die Politik des Fürsten wird als strukturelle Despotie aufgefasst. Zweitens: Unter den besonderen Bedingungen der Reichsverfassung konnten die Stände sich anders als in Frankreich, wo es keine Doppelstruktur Reich und Territorium gab, auf das öffentliche Recht berufen. Die Fronde hatte im Unterschied zu den Ständen im Reich keinen verfassungsgeschichtlichen/theoretischen Rückhalt.

Hatte *Von Friedeburg* drei europäische Regionen im Blick, deren Argumentationsmuster sich voneinander unterschieden, so zeichnete *Merio Scattola* (Padua) eine multipolare politiktheoretische europäische Landschaft mit parallelen Diskursformationen. *Scattola* legte auf dem Hintergrund einer mehrpoligen Rezeptionsgeschichte die naturrechtlichen Voraussetzungen und politisch-theologischen Varianten des frühneuzeitlichen Widerstandsrechts dar. Er identifizierte dabei politisch-theologische Muster, die eine Ableitung des Natur- und Widerstandsrechts von der politischen Theologie darstellen

(so die „politica christiana“ und das anglikanische „ius suprematus“). Von dem Widerstandsrecht der Protestanten, die sich auf das vierte Gebot bezogen, hebt sich schließlich die naturrechtliche Begründung der spanischen Spätscholastik ab. Diese entwickelt die Figur der „potestas indirecta“, die mit Francisco de Vitoria begann und sich in einem Zeitraum von achtzig Jahren ausbildete. Demnach wird dem Papst die Gewalt eingeräumt, den Herrscher abzusetzen. Diese „potestas indirecta“ kann als Variante des Widerstandsrechts gesehen werden. Es handelt sich um ein Widerstandsrecht, das dem Haupt der Gemeinde zusteht.

Abgerundet wurde das Arbeitsgespräch mit zwei Projektvorstellungen zur politischen Kommunikation im England des späten 16. und des 18. Jahrhunderts. *Lena Oetzel* (Salzburg) berichtete in Verbindung mit *Arno Strohmeyer* (Salzburg) zu ihrem Dissertationsprojekt „Herrscherkritik bei Elisabeth I. (1558-1609)“. Dabei entfaltete sie die Möglichkeiten und Grenzen des Kritikbegriffs in Auseinandersetzung mit Lehmann, Foucault und Koselleck, um schließlich auf rhetorische Kritiktechniken, soziale und kontextuelle Unterschiede bezeichnende Techniken sowie die Frage der Rolle des Geschlechts abzuheben. *Ulrich Niggemann* (Marburg) zeichnete politische Normen auf der Grundlage der Funeralliteratur nach („Herrschermemoria und politische Norm im England des 18. Jahrhunderts“). Seine Untersuchungen waren geleitet von der Frage, auf welche Weise die im Zusammenhang mit dem Tod eines Herrschers publizierte Memorialschriften politische Normen generierten, vermittelten und verfestigten.

Therese Schwager, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main  
schwager@em.uni-frankfurt.de